

Satzung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein heißt „Arbeitgeber*innenverband Beschäftigung, Bildung und Beratung in Berlin e. V.“ [AGV 4B] und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verein verfolgt als Berufs- und Arbeitgeberinnenverband¹ keinen wirtschaftlichen Zweck.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen seiner Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen, fördert deren berufliche, soziale und wirtschaftliche Interessen und den Interessenausgleich zwischen ihnen und ihren Arbeitnehmerinnen. Der Verein ist tariffähig und schließt Flächentarifverträge oder unternehmensbezogene Verbandstarifverträge ab. Daneben kann der Verband Haustarifverträge als Stellvertreter vereinbaren. Für eigene Tarifverträge koordiniert der Verband Arbeitskampf- und Verteidigungsmaßnahmen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verband eine Kampfkasse nebst gesonderter Beitragspflicht einrichtet. Auf deren Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Neben der Gestaltung tariflicher Arbeitsbedingungen berät der Verband seine Mitglieder in der Umsetzung der Tarifverträge und steht ihnen in Tarifrechtsstreitigkeiten aus diesen Tarifverträgen bei. Der Verband kann allgemeine Arbeitsrechtsberatung und Prozessvertretung leisten; hierfür kann eine Kostenbeteiligung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (4) In der Öffentlichkeit kann der Verein für seine Mitglieder Stellung nehmen und die tarifpolitischen Interessen der Branche vertreten. Der Verband kann Mitglied von Dach- und Spaltenverbänden werden – sei es zur Interessenvertretung, sei es für Spitzentarifverträge.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft (Organisations- und Tarifzuständigkeit)

- (1) Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen des Privatrechts offen, wenn diese Arbeitnehmerinnen beschäftigen und unter den fachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich fallen.
- (2) Fachlich setzt die Mitgliedschaft voraus, dass das Mitglied auch mit öffentlicher Förderung Beschäftigungsförderung betreibt, Bildungs- oder Beratungsleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitsuchende (unter anderem nach SGB II oder SGB III) oder Leistungen der Erwachsenenbildung (unter anderem nach § 3 Erwachsenenbildungsgesetz Berlin), der Erziehungs- und Familienberatung sowie der freien Jugendhilfe anbietet.
- (3) Öffentliche Förderung bedeutet, dass das Mitglied für seine Tätigkeit Geld- oder Sachleistungen von der Europäischen Union, Bund, Ländern, Bezirken des Landes oder anderen Fördermittelgebern wie der Bundesagentur für Arbeit erhält.

¹ Wir verwenden in der Satzung zur leichteren Lesbarkeit die weibliche Form; sämtliche anderen Geschlechter sind stets mitgemeint.

- (4) Räumlich setzt die Mitgliedschaft voraus, dass das Mitglied mindestens 20% seiner Arbeitnehmerinnen im Land Berlin beschäftigt.
- (5) Mitglieder des Vereins dürfen keine juristischen Personen des Privatrechts sein, die im Mehrheits- oder Minderheitsbesitz einer Gewerkschaft stehen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem Vorstand (Gremium) unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (Gremium).
- (7) Das Mitglied kann durch Erklärung in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende die Mitgliedschaft kündigen. Die Mitgliedschaft kann durch Aufhebungsvertrag sofort beendet werden.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Beschluss gefasst wird, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Insbesondere ein Zahlungsverzug des Mitglieds mit mindestens 1/6 des Jahresbeitrags für mindestens einen Monat stellt einen wichtigen Grund dar.

§ 3a Dialogmitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedschaft gemäß § 3 kann auf Antrag eine Mitgliedschaft als Mitglied sozialer Dialog vorausgehen. Mitglied sozialer Dialog kann werden, wer ordentliches Mitglied nach § 3 werden könnte.
- (2) Dem Mitglied sozialer Dialog wird die aktive Beteiligung im Rahmen einer Brancheninitiative und damit auch die Mitgestaltung der Grundlagen für einen Branchentarifvertrag ermöglicht.
- (3) Mitglieder sozialer Dialog können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen. Sie haben weder Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht oder Anspruch auf Vertretung in den Organen des Vereins. Mitglieder sozialer Dialog können kein Vorstandsmitglied stellen.
- (4) Für Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 3 entsprechend.
- (5) Die Mitgliedschaft gemäß § 3a geht ohne weiteren Antrag in die Mitgliedschaft gemäß § 3 zum Ende des Monats über, in dem der Vorstand feststellt und mitteilt, dass die Mitgliedschaften insgesamt den für das Quorum von 50% erforderlichen Umfang erreicht haben und der AGV 4B damit für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen überwiegende Bedeutung in der Branche erreicht hat.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) eigene abweichende Tarifabschlüsse oder Tarifbindungen zu unterlassen und/oder mitzuteilen;
 - b) Kampfbeschlüssen des Vereins Folge zu leisten;
 - c) den Verein über alle tarifrelevanten Umstände aus ihrem Geschäftsfeld, insbesondere über Klagen aus dem Tarifvertrag zu informieren;
 - d) kein Mitglied in konkurrierenden Verbänden zu sein. Keine Konkurrenz sind Wirtschafts- oder Berufsverbände ohne Tariffähigkeit.
- (2) Der Vorstand (Gremium) ist ermächtigt, Verstöße gegen die in Absatz 1 festgelegten Pflichten zu ahnden mit Rüge, Verweis sowie Beantragung eines Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 3 Abs. 8).

§ 5 Gastmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann Gastmitglieder aufnehmen, außerhalb der fachlichen oder räumlichen Organisationsgrenzen. Gastmitglied kann nicht werden, wer ordentliches Mitglied nach § 3 werden könnte. Für Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 3 entsprechend. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen des öffentlichen Rechts und Fachverbände können Gastmitglieder werden.
- (2) Das Gastmitglied ist nicht an die vom Verein abgeschlossenen Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen gebunden.
- (3) Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen. Sie haben weder Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht oder Anspruch auf Vertretung in den Organen des Vereins. Gastmitglieder können kein Vorstandsmitglied stellen. Jeglicher Einfluss auf die Tarifpolitik des Vereins ist untersagt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (Gremium) und die Tarifkommissionen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstands (Gremium) oder der Tarifkommissionen vorgesehen ist.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt, jeweils gerechnet ab der letzten ordentlichen Versammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand (Gremium) oder vom Vorstand (Gremium) verlangt wird. Eine Vorsitzende des Vorstandes oder ihre jeweilige Stellvertreterin ist Sitzungsleiterin in der Mitgliederversammlung. Diese bestimmt eine Protokollführerin. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (3) Soweit es in dieser Satzung auf die Stimmen der Mitglieder ankommt, verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit mindestens 1/6 des Jahresbeitrags für mindestens einen Monat in Verzug ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand (Gremium) schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand (Gremium) festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins bleibt es bei den gesetzlichen Vorgaben (§§ 33, 41 BGB). Jedes Mitglied kann eine natürliche Person zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (6) Mitgliederbeschlüsse können, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich, per Textform (E-Mail) oder durch virtuelle Treffen (Telefonkonferenz, Videokonferenz) gefasst werden. Der Vorstand (Gremium) bestimmt im Rahmen der Beschlussvorlage sowohl die Form der Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung sowie die Überlegungsfrist für die Mitglieder, innerhalb welcher die Abgabe der Stimme gegenüber

dem Vorstand (Gremium) zu erfolgen hat. Der Vorstand (Gremium) entscheidet auch über den Legitimationsnachweis einer solchen Stimmabgabe. Absätze (4) und (5) gelten entsprechend. Über die Tarifabschlüsse entscheiden die Mitglieder per Mitgliederbeschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstand (Gremium)

- (1) Der Vorstand (Gremium) besteht aus bis zu zehn Mitgliedern (natürlichen Personen), wobei aus ihrer Reihe vier als geschäftsführender Vorstand (BGB-Vorstand) gewählt werden. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

Als Vorstandsmitglied gewählt werden können

- a) bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
- b) Geschäftsführerinnen, Betriebsleiterinnen oder Personalleiterinnen, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmerinnen in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Vollmacht erteilt ist;

- (2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsduer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Verbundene Einzelwahl ist zulässig. Für den Fall, dass bei Wahlen in der Mitgliederversammlung nicht genug Frauen kandidiert haben bzw. gewählt wurden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wenn auch danach noch keine Besetzung von mindestens 50 von Hundert erreicht ist, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Vorsitzende.

- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand (Gremium) erlischt,

- a) wenn das Unternehmen, dem das Vorstandsmitglied angehört, die Mitgliedschaft verliert
- b) durch Rücktritt vom Amt,
- c) durch Abwahl mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung,
- d) durch Tod des Vorstandsmitglieds.

Wenn durch Erlöschen einer Mitgliedschaft der Anteil der Frauen im Vorstand unter 50 von Hundert beträgt, soll durch Nachwahl eine weitere Frau in den Vorstand gewählt werden.

- (4) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten, wenn der Vorstand nur noch aus einer Person besteht. Zur Wahrnehmung der in § 9 geregelten Aufgaben kann der Vorstand (Gremium) im gesetzlich zulässigen Umfang Dritte bevollmächtigen, insbesondere die Geschäftsstellenleitung nach § 12 Abs. 2.

§ 9 Aufgaben des Vorstands (Gremium)

Der Vorstand (Gremium) hat folgende Aufgaben:

- a) Die Leitung und die Vertretung der Belange des Vereins,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie Vorbereitung der Beschlussfassungen,
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) Verhandlung und Vorbereitung des Abschlusses von Tarifverträgen (in Zusammenwirken mit der jeweiligen Tarifkommission); Vorbereitung von Kündigungen von Tarifverträgen; Koordinierung von Kampfmaßnahmen. Die Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen und die Unterzeichnung

eines Tarifvertrags bedürfen hingegen der vorherigen Zustimmung der Mitglieder durch Mitgliederbeschluss § 7 (6).

- e) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- f) Entsendung von Vorstandsmitgliedern in Organe oder sonstige Gremien anderer Unternehmen, Vereine und Verbände,
- g) die allgemeine Interessenvertretung der Mitglieder nach Maßgabe des Vereinszwecks,
- h) Bestimmung der Mitglieder der Tarifkommission nach Sichtung von eingegangenen Bewerbungen aus der Mitgliedschaft.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands (Gremium)

- (1) Der Vorstand (Gremium) fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, entweder unter Anwesenden oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz. Vorstandssitzungen werden durch eine Vorstandsvorsitzende einberufen. Die Vorstandsvorsitzende kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchführen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. § 7 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von fünf Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Vorstandsvorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen.
- (3) Der Vorstand (Gremium) ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung bzw. Abstimmung teilnimmt.
- (4) Beschlüsse des Vorstands (Gremium) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorstandsvorsitzenden.

§ 11 Tarifkommissionen

Der Verein bildet für jede Tarifauseinandersetzung eine Tarifkommission aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern. Diese müssen aus solchen Mitgliedsunternehmen stammen, die von dem zu verhandelnden Tarifvertrag (nach Maßgabe der Tarifforderung) normativ erfasst würden. Die Tarifkommission ist mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt. Zusätzlich soll ein Mitglied des Vorstandes hinzugezogen werden. Die Tarifkommission bestimmt Vorsitz und Geschäftsordnung selbst. Für die Beschlussfassung gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte führt die Geschäftsstelle nach Weisungen der Vorsitzenden des Vorstandes. Sie bereitet die Beschlüsse der Organe vor und führt diese aus, soweit nicht ein Organ zuständig ist. Die Geschäftsstelle kann bei einem Mitglied errichtet werden.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin geführt. Sie wird vom Vorstand bestellt, sobald und solange der Geschäftsanfall dies erforderlich macht.

§ 13 Beiträge

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch jährlich zu zahlende Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.